

AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG

GZ.II/1-2023/23-1973

Wien, am 26. Juni 1973

Entwurf eines Gesetzes,
mit dem das NÖ Getränke- und
Speiseeissteuergesetz 1969
geändert wird



H o h e r L a n d t a g !

Der vorliegende Entwurf zielt auf eine Berücksichtigung der seit der Erlassung des zu novellierenden Gesetzes ergangenen und darauf Bezug habenden bundesgesetzlichen Regelungen ab. Die Kompetenz des Landesgesetzgebers zur vorgesehenen Regelung ergibt sich aus § 8 Abs.1 des Finanz-Verfassungsgesetzes 1948, BGBl.Nr. 45, in Verbindung mit § 13 Abs.1 Z. 8 des Finanzausgleichsgesetzes 1973, BGBl.Nr. 445/1972. Aus dem Entwurf entsteht für das Land kein Mehraufwand.

Im einzelnen ist zu bemerken:

Zu Art.I Z.1: Die Neuregelung folgt § 13 Abs.1 Z. 8 und § 14 Abs.3 lit. b FAG 1973, wonach eine Einbeziehung des Verbrauches von Bier in die Getränkesteuerpflicht ab 1.Jänner 1974 vorgesehen ist.

Zu Z.2: Die Neufassung entspricht der Regelung in § 14 Abs.4 FAG 1973.

Zu Z. 3: Durch die vorgesehene Neuregelung soll dem Unstand Rechnung getragen werden, daß Gast- und Schankgewerbebetriebe wegen des offenen Ausschankes von Getränken einen höheren Schwundanteil haben als Handelsbetriebe, die Getränke grundsätzlich in Gebinden abgeben. Außerdem ist bei Gast- und Schankgewerbebetrieben grundsätzlich ein höherer Eigenverbrauch an Getränken gegeben, da der Verkauf und insbesondere der Ausschank von Getränken gegenüber Handelsbetrieben den Hauptanteil des Betriebes darstellt. Nach den bisherigen Bestimmungen durfte jeder Abgabepflichtige, der eine Jahresabrechnung bewilligt erhielt, 8 v.H. für Schwund und Eigen-

verbrauch absetzen, auch wenn ein Schwund und Eigenverbrauch überhaupt nicht oder nicht in der im Gesetz angeführten Höhe gegeben war. Dies führte dazu, daß Handelsbetriebe, die z.B. wegen der Führung durch angestellte Geschäftsführer gar keinen Eigenverbrauch hatten (z.B. Supermärkte, Kaufhausfilialen und dergleichen) um die Bewilligung einer Jahresabrechnung nicht ansuchten, und daher diese vereinfachte Getränkesteuerabrechnung nicht in Anspruch nehmen konnten. Falls aber eine Jahresabrechnung über Antrag solcher Firmen bewilligt werden mußten, erlitten die Gemeinden wegen der Absetzungsbeträge für Schwund und Eigenverbrauch (8 v.H.) eine unzumutbare Einbuße an Getränkesteuer. Aus diesem Grunde wurde im vorliegenden Änderungsvorschlag aufgenommen, daß die Absetzung für Schwund und Eigenverbrauch nur dann vorgenommen werden darf, wenn sich durch die Art der Betriebsführung ein Schwund und Eigenverbrauch ergibt.

Zu Z.4: Die Änderung des Termines für die Einreichung der Jahresabrechnung soll zwecks Anpassung an das Umsatzsteuergesetz 1972 bzw. an § 134 der Bundesabgabenordnung, wonach für die Abgabe der Umsatzsteuererklärung der 31. März vorgesehen ist, erfolgen.

Zu Art. II: Der spätere Inkrafttretenstermin unter Abs. 2 ergibt sich aus der Begründung zu Z. 1.

Das Bundesministerium für Finanzen hat mit Note vom 5. März 1973, Zl. 103.049-6/73 im Einvernehmen mit dem Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst mitgeteilt, daß gegen den vorliegenden Gesetzentwurf keine Einwendungen bestehen.

Die NÖ. Landesregierung beehrt sich daher den Antrag zu stellen: Der Hohe Landtag wolle die Vorlage der Landesregierung über den Entwurf eines Gesetzes mit dem das NÖ. Getränke- und Speiseeissteuergesetz 1969 geändert wird, der verfassungsmäßigen Behandlung unterziehen und einen entsprechenden Gesetzesbeschluß fassen.

NÖ. Landesregierung:

C z e t t e l
Landeshauptmannstellvertreter

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

Bachhofer